

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Corbek, Brunsteichbach und Brunsbach“ in den Gemeinden Braak, Brunsbek, Großensee, Rausdorf und Witzhave vom 12. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 15 und 19 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), und des § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

§ 1 - Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Braak, Brunsbek, Großensee, Rausdorf und Witzhave, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Corbek, Brunsteichbach und Brunsbach“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 Abs. 5 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als oberer Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 - Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1004 ha groß. Es liegt zwischen Braak, Rausdorf und Witzhave und wird räumlich im Wesentlichen begrenzt von der Ortslage Braak und dem Wohrensberger Moor im Nordwesten, der Corbek im Norden und Osten sowie der L 160 und den Ortslagen Kronshorst und Langelohe im Südwesten. Der südöstliche Teil des Landschaftsschutzgebietes erstreckt sich entlang der Corbek zwischen Rausdorf und Witzhave.

(2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die Ortslage Dovenkamp sowie die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen.

(3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde sowie bei den Amtsvorstehern der Ämter Trittau und Siek während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-17“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 - Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Übergangsbereich der beiden Naturräume Geest und Hügelland. Es wird im Westen und Norden geprägt durch die Flussläufe der Corbek und des Brunsteichbaches einschließlich ihrer Randzonen sowie das östlich von Papendorf liegende Gebiet aus Laubwäldern und Grünland. Ebenfalls ist die strukturreiche Agrarlandschaft im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteils Wohrensberger Moor Bestandteil des Gebietes. Der östliche und südliche Teil des Landschaftsschutzgebietes umfasst die Niederungsbereiche des Brunsbaches und der Corbek einschließlich der der Corbek zufließenden Gewässer Buschbek und Barkholzbek. Die Niederungen weisen neben den naturnahen Gewässerläufen überwiegend feuchte Wäldern und Grünländer auf. An die Niederungen schließt sich eine kleinräumig durch Knicks gegliederte Agrarlandschaft an.
- (2) Die Niederungen des Brunsbaches und der Corbek ab der Einmündung des Brunsbaches sind zugleich Schwerpunktbereich, der Verlauf des Brunsteichbaches, der Oberlauf der Corbek sowie die Niederung der Buschbek sind Nebenverbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I.
- (3) Schutzzweck ist es,
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,
 4. die natürlichen und besonderen geomorphologischen Landschaftsformen,
 5. die Gewässerniederungen als natürliches System für die Wasserrückhaltung und
 6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

- (4) Unabhängig davon sind besondere Schutzziele,

1. eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Waldgebiete sowie eine natürliche Fließgewässerentwicklung zu fördern,
2. die in den Niederungen noch vorhandenen Moorböden mit ihren typischen grundwassernahen Feuchtlebensräumen zu erhalten,
3. die offenen Gewässerläufe sowie die zusammenhängenden Grünland- und Waldbereiche der Niederungen in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebensraum für zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie das Landschaftsbild zu erhalten,
4. die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4 - Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den

Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 Satz 6 des LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne der §§ 67-70 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushaltes herbeizuführen oder Entwässerungen zu verändern.
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten oder sonstige nicht ackerfähige Standorte aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
8. Fischteiche neu anzulegen,
9. Flug-, Camping-, Sport- oder Golfplätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
12. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 - Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Kapitels 3 BNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG,

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 des BNatSchG,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 46 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen.

§ 6 - Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. die Anlage betonierter Fahrstreifen zur Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr,

3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
5. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
6. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen, dies gilt nicht für Fischteiche,
7. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 LNatSchG,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder
2. eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 23 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(3) Gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Kronshorst vom 16. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1986 (Stormarner Tageblatt vom 23. Oktober 1986), für das nördlich der Langehoher Straße (L 160) gelegene Gebiet,

2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rausdorf vom 16. Februar 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 58) für das westlich der Großenseer Straße sowie südlich der Hauptstraße (L 160) gelegene Gebiet,

3. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (Stormarner Tageblatt vom 30. Juni 2011) für das von der Hamburger Straße (L 92), der Rausdorfer Straße (K 105) sowie der Gemeindegrenze umschlossene Gebiet, und

4. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Witzhave vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2006 (Stormarner Tageblatt vom 22. Juni 2006), für das vom Rausdorfer Weg, der Möllner Landstraße (L 94) und der Gemeindegrenze zu Reinbek und Rausdorf umschlossene Gebiet sowie für das südlich der BAB 24 gelegene Gebiet

außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 12. Dezember 2012

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat

